

ÄNDERUNGEN IM DIGITALEN SV-MELDEVERFAHREN

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden weitere Pläne verwirklicht, um den Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern zu optimieren. Dies betreffen ab 2024 die (zusätzliche) Meldepflicht der Arbeitgeber bei Beginn und Ende von Elternzeiten sowie das Verfahren zum Abruf der zuständigen Krankenkasse.

Elternzeit digital melden

Ab dem 1. Januar 2024 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beginn und das Ende einer Elternzeit an die zuständige Krankenkasse zu melden, sobald der Arbeitnehmer für mindestens einen **vollen** Kalendermonat seine Beschäftigung unterbricht. Nicht abzugeben sind Elternzeiten für geringfügige Beschäftigungen und für privat krankenversicherte Arbeitnehmer.

Die Meldung „**Beginn Elternzeit**“ wird mit dem Abgabegrund 17 gemeldet. Darin sind keine Informationen hinsichtlich des voraussichtlichen Endes der Elternzeit enthalten. Wenn innerhalb einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, besteht keine zusätzliche Meldepflicht durch den Arbeitgeber.

Mit dem Abgabegrund 37 wird die Meldung „**Ende Elternzeit**“ übermittelt. Es beinhaltet grundsätzlich das Beginn- und Ende-Datum. Dies gilt auch bei Elternzeiten, die über den 31. Dezember eines Jahres hinaus bestehen.

Bei einem Krankenkassenwechsel während der Elternzeit hat der Arbeitgeber zukünftig die Ende-Meldung zusätzlich zur Abmeldung an die bisherige Krankenkasse zu übermitteln sowie die Beginn-Meldung zusätzlich zur Anmeldung an die neue Krankenkasse.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt, so ist ebenfalls vom Arbeitgeber das Ende der Elternzeit an die Krankenkasse zu melden.

Hinweis: Die neue Meldepflicht betrifft nur Elternzeiten, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen. Für Elternzeiten, die über den 31. Dezember 2023 hinaus andauern, sind also keine Ende-Meldungen zu übermitteln.

Abruf der zuständigen Krankenkasse für einen neuen Mitarbeiter

Arbeitgeber sind verpflichtet, aus Anlass der Aufnahme eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses Meldungen an eine Krankenkasse abzugeben.

Ab dem 1. Januar 2024 können die Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse zentral beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen (auch GKV-Spitzenverband genannt) elektronisch abfragen. Innerhalb von 24 Stunden erhalten die Arbeitgeber eine Rückmeldung mit Angabe der Betriebsnummer der aktuellen Krankenkasse. Sofern der Arbeitgeber von dieser Krankenkasse nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung – kurz DEÜV – eine elektronische Mitgliedsbestätigung erhält, kann er davon ausgehen, die korrekte Krankenkasse adressiert zu haben.

Besteht bei dem Arbeitnehmer eine Familienversicherung bzw. kann keine eindeutige Mitgliedschaft festgestellt werden, erhält der Arbeitgeber vom GKV-Spitzenverband die Meldung, dass keine Mitgliedschaft besteht. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber auch weiterhin den Arbeitnehmer bezüglich seiner Krankenkassenwahl befragen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das neue Meldeportal hingewiesen:

SV-Meldeportal

Das neue SV-Meldeportal ersetzt sv.net als Ausfüllhilfe und wurde ab dem 4. Oktober 2023 für die Nutzung freigegeben. Sv.net steht weiterhin allen Benutzern im uneingeschränkten Leistungsumfang bis zum 29. Februar 2024 zur Verfügung. Mit der Umstellung sind dann die Registrierung und das Login für Arbeitgeber nur noch mit einem ELSTER-Zertifikat möglich.

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren. Erst ab 2025 ist für diese Anwender die Nutzung des SV-Meldeportals kostenpflichtig.

Ab dem 1. April 2024 wird die Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt. Für eine Betriebsnummer werden 36 Euro zzgl. gültiger Mehrwertsteuer für eine Laufzeit von 36 Monaten fällig.

Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie unter sv-meldeportal.de